

Urteil zu LSG-LSA 2014-06-22

Bezüglich der Anrufung LSG-LSA 2014-06-22 Widerspruch Vorstandsbeschluss Mailinglistensperre

des
Pirat X, im folgenden Antragsteller genannt

gegen

Landesvorstand der Piratenpartei Sachsen-Anhalt, Pflugstr. 9a, 10115 Berlin, im folgenden Antragsgegner genannt

wegen Moderation / Sperrung auf Mailinglisten und Forum

hat das Landesschiedsgericht am 03.09.2014 vertreten durch die Richter Dominik Wondrousch, Michel Vorsprach, Maik Sommer, Angelika Saidi und Roman Ladig folgendes Urteil gefällt:

Urteil:

Ein Verfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Am 21.06.2014 wurden dem Antragsteller aufgrund eines Beschlusses des Landesvorstandes des Landesverbandes die Schreibrechte auf den Mailinglisten des Landesverbandes für 48 Stunden entzogen. Hiergegen widersprach der Antragsteller am 22.06.2014 mit einem Antrag an das Landesschiedsgericht und beantragte eine Aufhebung der Sperre, sowie die Überprüfung der Rechtmäßigkeit.

Der Kläger erklärte am 01.08.2014 gegenüber dem Schiedsgericht, dass eine Schlichtung nicht stattgefunden habe und diese aus seiner Sicht auch eine Aussicht auf Erfolg habe.

Der Beklagte antwortete dem Schiedsgericht nach mehrmaligen Aufforderungen am

22.08.2014, dass es keinen Schlichtungsversuch gab.

Das Landesschiedsgericht beschloss auf seiner Sitzung am 03.09.2014, gemäß § 7 (3) BSGO, dass ein Schlichtungsversuch nicht entbehrlich ist. Ebenso legten die Verfahrensbeteiligten weder eine Begründung der Eilbedürftigkeit, noch eine Begründung der Aussichtslosigkeit eines Schlichtungsverfahrens vor.

II. Entscheidungsgründe:

Ein Verfahren ist nicht zu eröffnen, weil die Voraussetzungen für eine Eröffnung nicht erfüllt sind. Es fehlt an der nach § 7 Abs. 1 BSGO erforderlichen Schlichtung; auch ist eine Schlichtung nach § 7 Abs. 3 BSGO nicht entbehrlich. Eine Moderation ist keine Ordnungsmaßnahme (ständige Rechtsprechung seit BSG 2013-05-22-1 II, LSG-LSA 2014-02-26-a, BSG 25/14-H 1, BSG 14/14-H 1)

Somit wird ein Verfahren aus formellen Gründen nicht eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Sachsen-Anhalt steht dem Antragsteller sowie dem Antragsgegner die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung (§13, BSGO). Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen beim

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a 10115 Berlin,
(E-Mail: schiedsgericht@piratenpartei.de)

einzureichen und zu begründen.

gezeichnet

Das Schiedsgericht des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland
Dominik Wondrousch, Michel Vorsprach, Maik Sommer und Angelika Saidi